



**Fachbereich/Eigenbetrieb** Umwelt und Klimaschutz  
**Verfasser/in** Bördner, Ilse  
**Vorlage Nr.** 044/2020  
**Datum** 16. März 2020

## Beschlussvorlage

| Beratungsfolge   | Öffentlichkeit         | Sitzung am | Ergebnis |
|--|------------------------|------------|----------|
| Ausschuss für Umwelt und Technik/Betriebsausschüsse/Umlegungsausschuss | öffentlich-Vorberatung | 25.06.2020 |          |
| Gemeinderat  | öffentlich-Beschluss   | 09.07.2020 |          |

### Betreff:

**Keine Schottergärten im Stadtgebiet Lörrach - Antrag der Fraktion Bündnis 90/ die Grünen vom 15.07.2019**

### Anlagen:

Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen: Keine Schottergärten im Stadtgebiet Lörrach

### Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beauftragt die Stadtverwaltung, in zukünftigen Bebauungsplänen Festsetzungen zu treffen, wonach Schottergärten unzulässig sind.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, beim Verkauf von städtischen Baugrundstücken den Käufern zukünftig zur Auflage zu machen, dass sie auf die Anlage von Schottergärten oder Vergleichbarem verzichten müssen.

## Personelle Auswirkungen:

keine

## Finanzielle Auswirkungen:

| Produktgruppe (ErgHH)<br>oder Investitionsauftrag: | bis<br>Jahr | Wirtschafts-/<br>HH-Jahr | Folgejahr | Folgejahr | Folgejahr | spätere<br>Jahre | Gesamt |
|--|-------------|--------------------------|-----------|-----------|-----------|------------------|--------|
|  |             |                          |           |           |           |                  | Summe  |
|  | €           | €                        | €         | €         | €         | €                | €      |
| <b>Ausgaben</b> insgesamt:                         |             |                          |           |           |           |                  |        |
| <i>davon</i> geplant / bereitg.:                   |             |                          |           |           |           |                  |        |
| <i>davon</i> nicht geplant:                        |             |                          |           |           |           |                  |        |
| <b>Einnahmen</b> insgesamt:                        |             |                          |           |           |           |                  |        |
| <i>davon</i> geplant / bereitg.:                   |             |                          |           |           |           |                  |        |
| <i>davon</i> nicht geplant :                       |             |                          |           |           |           |                  |        |
| <b>Saldo</b> (Eigenanteil):                        |             |                          |           |           |           |                  |        |
| <i>davon</i> geplant / bereitg.:                   |             |                          |           |           |           |                  |        |
| <i>davon</i> nicht geplant :                       |             |                          |           |           |           |                  |        |
| ggf. laufende Folgekosten (jährlich):              |             |                          |           |           |           |                  |        |

## Lörrach gestalten. Gemeinsam. Das Leitbild der Bürgerschaft in Politik und Verwaltung. Prioritäre Maßnahmen:

|   |
|---|
| <b>1. Strategisches Ziel:</b>   |
| Schaffung von attraktiven Freiräumen sowie sozial, ökologisch und ökonomisch nachhaltigen Quartieren im Kontext zu Nachverdichtung und Bebauung.        |
| <b>2. Ziel aus dem Leitbild der Bürgerschaft:</b>   |
| Lörrach stärkt die Biodiversität und den naturnahen Artenreichtum auf öffentlichen und privaten Flächen. (81)   |
| Lörrach sichert als wachsende Stadt ein lebenswertes Wohnumfeld. Bauliche Verdichtung und Aufwertung von Grün- und Freiflächen gehen Hand in Hand. (10) |
| <b>3. Operatives Ziel:</b>  |
|   |
| <b>4. Leitziel der Verwaltung:</b>  |
| Um- und Neugestaltung der Stadtbegrünung unter nachhaltigen Gesichtspunkten.  |

## **Begründung:**

### **Allgemeine Informationen**

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen haben in der Gemeinderatssitzung am 18. Juli 2019 den Antrag (siehe Anlage) gestellt, dass die Stadt Lörrach gegen die sogenannten Schottergärten vorgeht und dass dies auch mittels Regelungen in künftigen Bebauungsplänen oder Bauvorschriften verhindert wird.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 26. September 2019 die Stadtverwaltung beauftragt, das Thema weiterzuverfolgen und gemeinsam mit dem Thema Schutz von Grünbeständen / Baumschutz die verschiedenen Möglichkeiten darzustellen und einen geeigneten Vorschlag zur Umsetzung auszuarbeiten.

Immer mehr Städte im Bundesgebiet prüfen ein Verbot von Schottergärten. Auch in Baden-Württemberg gibt es bereits einige Kommunen, die entsprechende Regelungen erlassen haben, beispielsweise Bad Wimpfen, Bretten, Edingen-Neckarhausen, Heilbronn, Karlsruhe, Korntal-Münchingen, Kuppenheim, Rastatt, Schliengen und Weinheim.

### **Rechtliche Möglichkeiten**

Nach einer Stellungnahme des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 02. September 2019 auf einen Antrag der Abgeordneten Jürgen Walter u.a. von den GRÜNEN mit dem Titel „Ausbreitung von Steinwüsten in den Kommunen“ haben die Kommunen verschiedene rechtliche Eingriffs- und Regelungsmöglichkeiten gegen unzulässige Steingärten:

- Nach § 9 Absatz 1 Nummer 25 BauGB kann das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in Bebauungsplänen festgesetzt werden.
- Nach § 178 BauGB können die Grundstückseigentümer durch Bescheid verpflichtet werden, ihr Grundstück innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu bepflanzen.
- Nach § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 LBO können Kommunen in Teilen des Gemeindegebietes durch Satzung örtliche Bauvorschriften erlassen über Anforderungen an die Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Flächen der betreffenden Grundstücke
- Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 LBO müssen die nichtüberbauten Flächen der bebauten Grundstücke Grünflächen sein, soweit diese Flächen nicht für andere zulässige Verwendung benötigt werden. Damit haben die Baurechtsbehörden eine generelle rechtliche Handhabung gegen unzulässige Steingärten.

Im Eckpunktepapier zur Weiterentwicklung des Volksbegehrens „Rettet die Bienen“, das am 18.12.2019 von den zuständigen Ministern und Vertretern der Initiatoren des Volksbegehrens vorgestellt wurde, sind eine Reihe von Gesetzesänderungen vereinbart worden. Unter anderem wird der Erhalt der Biologischen Vielfalt als gesamtgesellschaftliche

Aufgabe gesehen. Rechtlich soll zusätzlich klargestellt werden, dass Schottergärten „keine gärtnerische Nutzung“ darstellen und somit verboten werden. Dadurch soll die Artenvielfalt in den privaten und kommunalen Grünflächen gestärkt werden. Der Gesetzesentwurf liegt mittlerweile vor und die Anhörung wurde im April abgeschlossen. Die endgültige Formulierung des Gesetzestextes ist derzeit noch nicht bekannt.

### **Vorschlag für Formulierung in Bebauungsplänen in Abhängigkeit vom endgültigen Gesetzestext**

Bis zur Verabschiedung der Änderung des Naturschutzgesetzes schlagen wir folgende Formulierung für Bebauungspläne vor. Mit Verabschiedung des Gesetzes wird geprüft, ob die Festsetzungen angepasst werden müssen oder nur noch eine nachrichtliche Übernahme notwendig ist, da bereits per Gesetz unzulässig

1. In den textlichen Festsetzungen:

Begrünung der privaten Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und 178 BauGB):

Private Grundstücksflächen sind als Grünflächen naturnah gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Zur Förderung der Biodiversität ist auf eine Vielfalt der Bepflanzung mit einheimischen Bäumen, Sträuchern, Kletterpflanzen und Stauden zu achten. Die Anlage von Schottergärten oder ähnlich monotonen, nicht begrünter Flächen ist unzulässig.

2. In den örtlichen Bauvorschriften:

Gestaltung der Freiflächen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO):

Die nicht überbauten Flächen der Grundstücke sind als unversiegelte Vegetationsflächen (ohne Folie, Vlies o.ä.) gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Verwendung von Schotter, Kies oder ähnlichen Materialien für die Oberflächengestaltung ist nicht zulässig. Ausgenommen sind Flächen für Zufahrten, Wege und Terrassen / Aufenthaltsbereiche, für die gesonderte Regelungen gelten.

### **Vorgaben beim Verkauf städtischer Baugrundstücke**

Beim Verkauf von städtischen Baugrundstücken wird den Käufern zukünftig zur Auflage gemacht, dass sie auf die Anlage von Schottergärten oder Vergleichbarem verzichten müssen. Im Fall einer Zuwiderhandlung wird der Rückbau eingefordert.

### **Praktische Umsetzung**

Die Kontrolle solcher Festsetzungen und Auflagen sowie ggf. Anordnung von Restriktionen erfordern jedoch zusätzliches Personal, das bei der Baurechtsbehörde, beim Fachbereich Grundstücks- und Gebäudemanagement und beim Fachbereich Umwelt und Klimaschutz nicht vorhanden ist. Deshalb kann eine Kontrolle und entsprechende Ahndung von Zuwiderhandlungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht umfassend gewährleistet werden.

Die fehlenden personellen Ressourcen sind ausschlaggebend dafür, dass bisher viele Städte auf derartige Festsetzungen und Vorgaben verzichten.

Von einem Vorgehen gegen bereits bestehende Schottergärten sollte Abstand genommen werden, da dagegen wegen bisher fehlender gesetzlicher Grundlagen z.B. in Bebauungsplänen rechtlich vorgegangen werden könnte.

### **Weitere Maßnahmen**

Im Rahmen der Baugenehmigungen soll verstärkt Werbung für eine ökologisch wertvolle Begrünung gemacht werden.



Britta Staub-Abt  
Fachbereichsleiterin